

zu UR-Nr. 727/2016 T

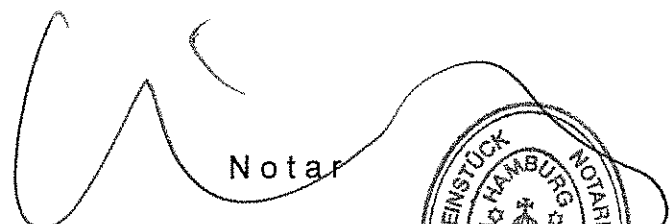
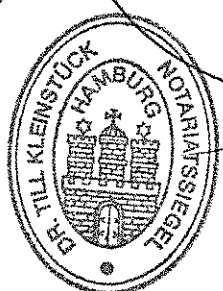
**Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG**

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar Dr. Till Kleinstück, dass die in dem nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem in der Hauptversammlung vom 09. Juni 2016 (UR-Nr. 727/2016 T) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Firma

**ADLER Real Estate Aktiengesellschaft**

übereinstimmen.

Hamburg, den 14. September 2016

  
Notar 

# **SATZUNG**

**der**

**ADLER Real Estate Aktiengesellschaft**

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Firma, Sitz und Dauer
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Bekanntmachungen

### **II. Grundkapital, Aktien**

- § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals
- § 5 Aktien

### **III. Organisation der Gesellschaft**

- § 6 Organe der Gesellschaft

#### **a) Der Vorstand**

- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Vertretung der Gesellschaft
- § 9 Geschäftsführung durch den Vorstand

#### **b) Der Aufsichtsrat**

- § 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 11 Niederlegung des Amtes
- § 12 Vorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung
- § 14 Einberufung
- § 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 16 Ermächtigung des Aufsichtsrats
- § 17 Aufsichtsratsvergütung

#### **c) Die Hauptversammlung**

- § 18 Ort
- § 19 Einberufung
- § 20 Teilnahme an der Hauptversammlung
- § 21 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern
- § 22 Beschlüsse und Mehrheit
- § 23 Stimmrecht
- § 24 Vollmachten, Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, Informationsübermittlung

### **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- § 25 Geschäftsjahr
- § 26 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Firma, Sitz und Dauer**

Die unter der Firma

**„ADLER Real Estate Aktiengesellschaft“**

bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf sowie das Halten, Verwalten und Verwerten von Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Erschließung, Beplanung, Entwicklung und Bebauung; darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Übernahme von immobilienbezogenen Dienstleistungen, wie z.B. die Baubetreuung und Immobilienverwaltung.
2. Die Gesellschaft ist im übrigen berechtigt, Unternehmen zu gründen, Beteiligungen einzugehen, Unternehmensverträge abzuschließen, Interessengemeinschaften zu bilden, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen zu fördern.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Gesellschaft erfolgen.

## II. Grundkapital, Aktien

### § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 46.103.237,00.  
Es ist eingeteilt in 46.103.237 Stückaktien.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 14. Oktober 2018 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 8.250.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 8.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft mittelbar im Sinne von § 186 Absatz 5 AktG zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

(i) für Spitzenbeträge;

(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben

sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

(iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilienportfolien;

(iv) zur Gewährung von neuen Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juni 2012, in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Oktober 2013, bis zum 27. Juni 2017 begeben werden, soweit die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen und sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. -pflichten nicht durch die Ausübung des bestehenden bedingten Kapitals II der Gesellschaft oder die Gewährung eigener Aktien bedient werden;

(v) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 21. Mai 2020 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 13.300.00,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 13.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft mittelbar im Sinne von § 186 Absatz 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

(i) für Spitzenbeträge;

(ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

(iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilienportfolien;

(iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 8.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 8.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juni 2012, in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Oktober 2013, bis zum 27. Juni 2017 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 4.850.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.850.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht



(**Bedingtes Kapital 2015/1**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 in der Fassung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 bis zum 21. Mai 2020 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Options- bzw. Wandlungsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt für alle Geschäftsjahre, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat.

6. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 10.606.060,00 durch Ausgabe von bis zu 10.606.060 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ( **Bedingtes Kapital 2015/2** ). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Pflichtwandel-schuldverschreibungen, die gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 2015 unter Tagesordnungspunkt 1 gegen Sacheinlage begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt an die Inhaber der Pflichtwandel-schuldverschreibungen gegen Sacheinlage, bestehend aus sämtlichen Geschäftsanteilen an der MountainPeak Trading Limited, mit Sitz in Dositheou 42 (Strovolos), 2028 Nikosia, Zypern, eingetragen im zyprischen Gesellschaftsregister unter der Nummer HE342519 sowie zwei Gesellschafterdarlehen im Nominalbetrag von insgesamt EUR 165,07 Mio., die von der Longway Trading Limited mit Sitz in Trident Chambers, Road Town, Tortola, Britische

Jungferninseln, eingetragen im Gesellschaftsregister der Britischen Jungferninseln unter der Nummer 1864978 („Longway“), als Sacheinleger erworben wurden. Als Gegenleistung gewährt die Gesellschaft der Longway eine gemischte Bar- und Sachleistung bestehend aus einer Barzahlung in Höhe von insgesamt EUR 71,5 Mio. sowie den Pflichtwandelschuldverschreibungen im Nennwert von EUR 175,0 Mio. Die Pflichtwandelschuldverschreibungen werden auf Weisung der Longway an die Topnumber Consultants Limited, Nikosia/Zypern, eingetragen im zypriotischen Gesellschaftsregister unter der Nummer HE341959, ein verbundenes Unternehmen der Longway, ausgegeben.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Pflichtwandelschuldverschreibungen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer jeweiligen Ausgabe gewinnberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 14. Oktober 2020 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.400.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) für Spitzenbeträge;

- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
  
- (iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilienportfolien;
  
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist er-

mächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

## **§ 5 Aktien**

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## **I. Organisation der Gesellschaft**

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung.

#### **a) Der Vorstand**

### **§ 7 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der von ihm zu bestellenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht einräumen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

## **§ 9 Geschäftsführung durch den Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer von dem Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **b) Der Aufsichtsrat**

## **§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so kann für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen. Das glei-

che gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

### **§ 11 Niederlegung des Amts**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.

### **§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden Vorsitzender und Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
2. Die weiteren Aufgaben des Vorsitzenden werden durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmt.

### **§ 13 Aufsichtsratsbeschlüsse, Ausschüsse, Geschäftsordnung**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist – soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende. Bei schriftlicher, telegrafischer und fernmündlicher Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
3. Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt.

Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, insbesondere auch durch Videokonferenzen, zulässig ist. Fernmündliche oder sonstige nicht im schriftlichen Übermittlungsverfahren gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.

4. Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Zuständigkeit in der Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Einberufung**

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen genügt telegrafische, fernmündliche oder mündliche Einberufung.
2. Bei einer Einberufung des Aufsichtsrats sind die Gegenstände der Tagesordnung so genau und ausführlich anzugeben, dass die Entscheidung für eine schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 AktG möglich ist.

#### **§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere

- a) solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder Risikoexpositionen der Gesellschaft grundlegend verändern, und
- b) die Gründung, die Auflösung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligten, die Durchführung von Developmentprojekten sowie Bautätigkeiten ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze

nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

### **§ 16 Ermächtigung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

### **§ 17 Aufsichtsratsvergütung**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen jährlich eine Vergütung. die Höhe der Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Hauptversammlung beschließt erstmals für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats, die in vierteljährlichen Raten ausgezahlt werden kann.
2. Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.
3. Unterliegen die Vergütung und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird diese von der Gesellschaft erstattet, wenn diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.



### **c) Die Hauptversammlung**

#### **§ 18 Ort**

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, an einem deutschen Börsenplatz oder am Gesellschaftssitz deutscher Konzerngesellschaften statt. Die Auswahl des Orts der Hauptversammlung trifft der die Hauptversammlung Einberufende.

#### **§ 19 Einberufung**

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist einzuberufen.
2. Die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30 b Abs. 3 WpHG erfüllt sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

#### **§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.

2. Die Berechtigung nach Abs. 1 ist durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen.

### **§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern**

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus wichtigem Grund im

Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der audiovisuellen Übertragung teilnehmen.

2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied.
3. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

### **§ 22 Beschlüsse und Mehrheit**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

2. Wird bei der Vornahme der Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 23 Stimmrecht**

Je eine nennwertlose Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### **§ 24 Vollmachten, Audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung, Informationsübermittlung**

1. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Bevollmächtigte, insbesondere durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich vorgesehenen Form.
2. Der Vorstand kann bestimmen, dass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Hauptversammlung oder Teile davon unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln audiovisuell übertragen werden und dass Aktionäre auf elektronischem Wege dem von ihnen bevollmächtigten, von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Weisungen für die Abstimmung erteilen können. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Einladung der Hauptversammlung bekannt gegeben.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

## **IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

### **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 26 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat der Vorstand diesen zu übermitteln.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
3. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
4. Stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so kann der Betrag des Jahresüberschusses nach freiem Ermessen in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit nicht die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

5. Bei der Berechnung des gemäß Abs. 3 und 4 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
6. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung als Verteilung unter die Aktionäre oder die in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehene bestimmen.
7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre eine Abschlagsdividende gemäß § 59 AktG ausschütten.
8. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann im Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
9. Die Hauptversammlung kann anstelle einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
10. Vorstehende Absätze gelten, sofern keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für einen von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung für die Gesellschaft als Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) gesetzlich vorgeschrieben ist.